

Tit. B.V.4.4 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. B.V – Arbeitslosenversicherung -> Tit. B.V.4 – Beitragszahlung und Beitragsabrechnung

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.V.4.4 RdSchr. 02I – Rentenversicherungsträger als Beitragszahler

Die bei Bezug von Übergangsgeld von den Rentenversicherungsträgern berechneten Beiträge sind an die BA zu zahlen.